



**Beschlusskontrolle zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische  
Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften am 13.11.2018  
Mündliche Anfrage des Stadtrates T. Wolter (Fraktion MitBÜRGER für Halle –  
NEUES FORUM) zum Verhältnis von ÖPNV und Taxis/Mietwagen  
TOP: Ö 5.15**

**Antwort der Verwaltung:**

Im Personenbeförderungsgesetz (PBefG), § 47, ist Folgendes festgelegt:

„(1) Verkehr mit Taxen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt. Der Unternehmer kann Beförderungsaufträge auch während einer Fahrt oder am Betriebsitz entgegennehmen.

(2) Taxen dürfen nur in der Gemeinde bereitgehalten werden, in der der Unternehmer seinen Betriebsitz hat. Fahrten auf vorherige Bestellung dürfen auch von anderen Gemeinden aus durchgeführt werden. Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit anderen Genehmigungsbehörden das Bereithalten an behördlich zugelassenen Stellen außerhalb der Betriebsitzgemeinde gestatten und einen größeren Bezirk festsetzen.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der Betriebspflicht, die Ordnung auf Taxenständen sowie Einzelheiten des Dienstbetriebs zu regeln. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen.“

Auf dieser Grundlage hat die Stadt die „Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Halle (Saale)“ erlassen.

Im ÖPNV-Gesetz LSA, § 2, ist das Taxigewerbe in Abs. 4 genannt. Allerdings ist der Zusammenhang mit Abs. 1 zu beachten.

„1) Öffentlicher Personennahverkehr ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr einschließlich der flexiblen Bedienformen, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Das ist im Zweifel der Fall, wenn die gesamte Reiseweite der Mehrzahl der Fahrgäste eines Verkehrsmittels 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht überschreitet.

[...]

4) Straßenpersonennahverkehr ist auch der Verkehr mit Taxen oder Mietwagen, der eine der in Absatz 1 genannten Verkehrsarten ersetzt, ergänzt oder verdichtet.“

Der Verkehr mit Taxen ist also nicht per sé ÖPNV. Taxen können aber durch die Betreiber des ÖPNV (vertraglich) in die Leistungserstellung des ÖPNV einbezogen werden.

Die "Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes" ist ein öffentliches Interesse (vgl. § 13 Abs. 4 PBefG). Dieses Interesse besteht grundsätzlich unabhängig vom ÖPNV.